OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607033/3/BeH

Datum:
Linz, 22. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. Juli 2024, GZ: VStV/923300199719/2023, wegen einer Übertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 2. Juli 2024, GZ: VStV/923300199719/2023, wurden über A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs 3 4. Satz iVm § 102 Abs 3c KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 12 Stunden verhängt.

Der bP wird vorgeworfen, am 1. Dezember 2022, 13:12 Uhr, in der D-Strasse stadteinwärts, sich als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa im Verkehr nicht der Eigenart des KFZ entsprechend verhalten zu haben, da sie ihr Fahrzeug beim Wegfahren so beschleunigte, dass dieses ausbrach und der Motor aufheulte. Statt vom Gas zu gehen, habe sie weiter beschleunigt und beinahe die Kontrolle über den PKW verloren.

I.2. Mit Schreiben vom 19. August 2024 schickte die bB der bP auf Grund der Nichtbezahlung des mit besagtem Straferkenntnis vorgeschriebenen Strafbetrags samt Kosten eine Mahnung.

I.3. Mit E-Mail vom 30. August 2024, 11:35 Uhr, erhob die bP gegen das im Betreff mit dem GZ: VStV/923300199719/2023 bezeichnete Straferkenntnis der bB Beschwerde.

I.4. Die bB legte am 20. September 2024 diese unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Im Vorlageschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerde nach Auffassung der bB nicht rechtzeitig eingebracht wurde.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich forderte die bP mit Schreiben vom 27. September 2024 angesichts dessen zu einer Stellungnahme unter Hinweis auf die Folgen einer verspäteten Beschwerde (Zurückweisung) auf. Insbesondere wird darin auf den Umstand hingewiesen, dass die bP im Beschwerdedokument von einer Zustellung am 5. Juli 2024 spricht und dieses (Word-)Dokument mit 8. Juli 2024 datierte.

I.6. Die bP erstattete innerhalb der eingeräumten Frist keine Stellungnahme.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Das angefochtene Straferkenntnis vom 2. Juli 2024, GZ: VStV/923300199719/2023, konnte der bP nicht an der Abgabestelle zugestellt werden und war von 8. bis 22. Juli 2024 am angegebenen Hinterlegungsort (B__ in C__) abholbereit. Es wurde von der bP nachweislich am Montag, 8. Juli 2024, persönlich behoben. Die Verständigung für die Hinterlegung des Dokuments wurde am 6. Juli 2024 in die Abgabeeinrichtung der bP eingelegt.

Das gegenständliche Straferkenntnis enthält eine Rechtsmittelbelehrung, die insbesondere auf die Einbringung der Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides „schriftlich bei uns“ hinweist.

Am Freitag, 30. August 2024, 11:35 Uhr, reagierte die bP (erstmals) gegenüber der bB auf das Straferkenntnis und brachte mit einer im Betreff die einschlägige GZ anführenden und im Anhang den Beschwerdeschriftsatz enthaltenden E-Mail.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vollständig vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt sowie die weiteren unter Punkt I. dargelegten Ermittlungsschritte bzw. Dokumente.

Der unter II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus vollständig.

So geht aus der E-Mail der bP, mit der als Anlage die Beschwerde gesendet wurde, die Übermittlung an das Postfach der belangten Behörde am 30. August 2024, 11:35 Uhr, hervor. Es gibt keine Hinweise, dass bereits zuvor ein Rechtsmittel von der bP eingebracht worden wäre; insbesondere auch der Wortlaut der E-Mail lässt erkennen, dass die bP damit zum ersten Mal auf das Straferkenntnis – naheliegend als Reaktion auf die kurz zuvor erfolgte Mahnung – reagierte. Die persönliche Behebung des Straferkenntnisses durch die bP am 8. Juli 2024 geht zweifelsfrei aus dem im Akt einliegenden, als öffentliche Urkunde zu qualifizierenden, RSb-Rückschein hervor, auf dem das Datum der Übernahme und die eigenhändige Unterschrift der bP klar ersichtlich sind. Die insofern davon divergierenden Angaben in der Beschwerde (insb. die Angabe einer Zustellung am 5. Juli 2024 und somit einem Datum vor der im RSb-Rückschein mit 6. Juli 2024 dokumentierten Hinterlegungsverständigung) sind nicht näher begründet und insofern nicht schlüssig nachvollziehbar. Auch auf Vorhalt durch das erkennende Gericht dazu und allgemein zur vermeintlichen Verspätung und den diesbezüglichen im Akt einliegenden Beweisen hat sich die bP nicht weiter geäußert bzw kein einen diesbezüglichen Widerspruch aufzeigendes Vorbringen erstattet.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Gemäß § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer. Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage entsprechend § 33 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nicht behindert. Nach § 32 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (vgl für viele dazu VwGH 21.09.1995, 94/19/1280).

Gemäß § 17 Abs 1 ZustG ist das Dokument, wenn dieses an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle zu hinterlegen. In § 17 Abs 2 ZustG ist vorgesehen, dass der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen ist. Gemäß § 17 Abs 3 ZustG sind hinterlegte Dokumente mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten und gelten derartige hinterlegte Dokumente grundsätzlich mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt.

Im vorliegenden Fall wurde am 6. Juli 2024 eine Verständigung über die Hinterlegung des gegenständlichen Straferkenntnisses in die an der Abgabestelle der bP befindliche Abgabeeinrichtung eingelegt. Das hinterlegte Straferkenntnis wurde erstmals am Montag, 8. Juli 2024 zur Abholung bereitgehalten und wurde im Übrigen auch von der bP bereits an diesem Tag persönlich behoben.

Fristauslösendes Ereignis war im vorliegenden Fall somit die Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses vom 2. Juli 2024, GZ: VStV/923300199719/2023, durch den ersten Tag der Abholfrist des gemäß § 17 ZustG hinterlegten Schriftstücks am Montag 8. Juli 2024. Das angefochtene Straferkenntnis galt gemäß § 17 Abs 3 Satz 3 ZustG mit diesem Tag als der bP zugestellt. Das bedeutet, dass die vierwöchige Beschwerdefrist gegen das Straferkenntnis, das im Übrigen auch eine Rechtsmittelbelehrung mit dem entsprechenden Hinweis auf die vierwöchige Beschwerdefrist und die Einbringungsstelle enthält, am Montag, 5. August 2024 (24:00 Uhr) geendet hat.

Gleiches würde im Übrigen für den – vorliegend nicht zutreffenden Fall – einer Abwesenheit der bP von der Abgabenstelle und dadurch nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang möglichen Kenntniserlangung gelten, da die bP das gegenständlich hinterlegte Dokument nachweislich am selben Tag (8. Juli 2024) innerhalb der Abholfrist (8. – 22. Juli 2024) persönlich behoben hat. In diesem – gegenständlich nicht einschlägigen – Fall würde die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam werden (vgl § 17 Abs 3 ZustG).

Die Beschwerde der bP an die bB wurde erst per E-Mail vom 30. August 2024, 11:35 Uhr, an die E-Mailadresse der bB versandt. Die Absendung erfolgte daher deutlich nach Ende der vierwöchigen Rechtsmittelfrist. Da die gegenständliche Beschwerde somit nicht fristgerecht erhoben wurde, war sie bereits aus diesem Grund mit Beschluss (vgl § 28 Abs 1 VwGVG) als verspätet zurückzuweisen.

III.2. Hinweis zu Verfahrenskosten:

Im Falle der Zurückweisung der Beschwerde kommt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs 1 VwGVG nicht in Betracht. Der bP waren daher für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Kosten vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die hier relevanten Fragen der Rechtsmittelfrist bei Bescheidbeschwerden bzw. von Beginn und Ende des Fristenlaufs klar bereits aus dem Gesetzestext hervorgehen und auch nicht von der dazu bereits ergangenen einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wird. Es war insofern keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger